

Hauptsatzung der Samtgemeinde Hambergen

Aufgrund der §§ 10,12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Hambergen in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Hambergen".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt und Vollersode.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Hambergen.
- (4) In den Mitgliedsgemeinden Axstedt und Vollersode werden Verwaltungsstellen eingerichtet.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in silbernem Schild einen erniedrigten grünen Dreiberg, belegt mit einer silbernen Wellenleiste, oben fünf 3:2 gestellte rote Rauten.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde besteht aus drei Querstreifen im Verhältnis 1:2:1, oben grün, in der Mitte silbergrau, unten grün. Im mittleren Querstreifen, mittig aufgelegt, befindet sich das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hambergen, Landkreis Osterholz.“

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. Vorbereitung und Durchführung von Bebauungsplänen und Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch nach Maßgabe der Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden,
 3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung. Im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgaben der Koordinierung und Planung,
 4. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,

5. die Bereithaltung von Obdachlosenunterkünften und
6. die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter § 108 Abs. 2 NKomVG wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und führt die Bezeichnung *Erste Samtgemeinderätin* oder *Erster Samtgemeinderat*.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Hambergen vertritt.
- (2) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Hambergen zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

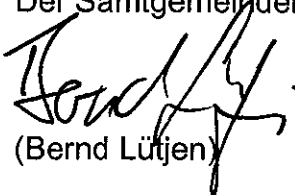
- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.hambergen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist in der Tageszeitung "Osterholzer Kreisblatt" nachrichtlich hinzuweisen. Das Datum der Bereitstellung im Internet gilt als Verkündungs- bzw. Bekanntmachungsdatum.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.11.2001, zuletzt geändert am 12.07.2007, außer Kraft.

Hambergen, den 23.02.2012

Samtgemeinde Hambergen
Der Samtgemeindebürgermeister


(Bernd Lütjen)

